



## Inhalt

- Systemwandel (S.2)
- Prüferdelegation (S.3)
- Informationsrechte (S.6)
- Würdigung des Ehrenamts (S.8)
- Antwort-Wahl-Aufgaben (S.9)
- Krisen-Prüfung (S. 10)
- FAQs (S.11)
- Seminarbericht (S.12)
- Schulungen (S.13)
- Gesucht (S.13)
- Rechtsgrundlage (S.14)
- Mehr erfahren (S. 18)

# PRÜFUNGSWESEN

BBiG-Reform bringt Systemwandel

# Veränderungen im Prüfungswesen

## Einschätzung:

Positiv ist, dass die Parität im Prüfungswesen im Kern erhalten bleibt. Weiterhin wird die Transparenz für die Gewerkschaften verbessert und das Ehrenamt wird mit einem bezahlten Freistellungsanspruch für Prüfer\*innen aufgewertet.

Problematisch ist zu bewerten, dass „Aufwand und Ertrag“ der neu eingeführten Prüferdelegationen unklar bleiben. Auch, dass Multiple-Choice-Aufgaben (gegen jeden qualitativen Anspruch einer Prüfung) aufgewertet werden und sich unter bestimmten Bedingungen der direkten Bewertung durch den Prüfungsausschuss entziehen, ist kritisch.

Die automatisierte Ergebnisfeststellung von Multiple-Choice-Aufgaben ist zukünftig vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (gem. § 42 (4)\*), wenn die Aufgaben von einem paritätisch besetzten Aufgabenerstellungsausschuss erstellt (oder ausgewählt) und die Antwortmöglichkeiten vorab festgelegt worden sind.

## Eine Alternative:

Die IG Metall hatte vorgeschlagen, zunächst auf konkrete Änderungen zu verzichten und stattdessen Prüfungsinhalte sowie Prüfungspraxis in den Blick zu nehmen. Mit dem Diskussionspapier „Duale Kompetenzprüfung“ hat der Prüferberaterkreis der IG Metall einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Prüfung gemacht (s. u.). Berufliche Handlungskompetenz soll demnach in authentischen beruflichen Situationen festgestellt werden, schriftliche Kompetenzfeststellung könne unter bestimmten Voraussetzungen auch ausbildungsbegleitend an den Berufsschulen erfolgen. Damit kann die Abschlussprüfung den eigentlichen Kern, ob eine ausgebildete Fachkraft in der Lage ist beruflich kompetent zu handeln in den Mittelpunkt stellen. Prüfungsausschüsse würden vor allem bei schriftlichen Prüfungen entlastet.

\*  
Die relevanten §§  
des BBiG werden ab  
S. 14f. dargestellt



**DIE DUALE  
KOMPETENZPRÜFUNG**

KONZEPT ZUR WEITERENTWICKLUNG  
DER ABSCHLUSSPRÜFUNG  
ZU EINEM KOMPETENZNACHWEIS  
FÜR DIE LERNORTE  
SCHULE UND BETRIEB

# PRÜFERDELEGATIONEN



*"Der Gesetzgeber hat die sogenannte „Prüferdelegation“ mit dem Ziel geschaffen, Prüfer\*innen flexibler, z. B. über den langen Zeitraum der gestreckten Abschlussprüfung, und rechtssicherer einsetzen zu können. Ob dies gelingt, entscheidet sich in der Praxis oder gegebenenfalls vor Gerichten."*

» *Diana Kiesecker, verantwortlich für die IG Metall - Prüferprojekte*

## Einführung der Prüferdelegationen

Mit den §§ 39–42\* wird die Prüferdelegation eingeführt und deren Struktur beschrieben.

### Was hat sich konkret verändert?

Die zuständige Stelle (z. B. IHK) hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung einer Prüferdelegation, deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter\*innen zu entscheiden. Dabei gilt:

- ▶ Es können Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter\*innen oder "weitere Prüfende" berufen werden. Diese können auch in mehreren Delegationen aktiv sein.
- ▶ Die Berufung erfolgt analog zu der Logik der Berufung von Prüfungsausschüssen. Damit bleibt die Qualifikation der Prüfenden, die Parität und die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer\*innen gewahrt.
- ▶ Die Berufung kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Dies ist auch dafür gedacht, um das Ehrenamt attraktiver für Personen mit wenig Zeitressourcen zu machen.

### Einschätzung:

Mit den „weiteren Prüfenden“ wird eine neue Gruppe von Prüfenden eingeführt, die ausschließlich in Prüferdelegationen eingesetzt werden.

Die Benennung und Berufung erfolgt wie bei allen anderen Prüfenden.

Die Tätigkeit der weiteren Prüfenden ist ehrenamtlich und wird mit der Tätigkeit aller anderen Prüfenden gleichgestellt. Wie die Beschränkung auf Prüf- und Fachgebiete zu gestalten und zu dokumentieren ist, bleibt derzeit offen.

### Handlungsempfehlungen:

Um rechtssicher agieren zu können, werden die Prüfungsordnungen der zuständigen Stelle vom Berufsbildungsausschuss angepasst werden müssen. Um einen bundeseinheitlichen Standard zu gewährleisten, wird auch die Musterprüfungsordnung in Kürze überarbeitet werden. Es ist daher zu empfehlen, die Prüfungsordnungen vor Ort erst zu ändern, wenn die Musterprüfungsordnung durch eine BIBB-Hauptausschuss Empfehlung überarbeitet wurde und als Vorlage dient.



START



# Einsatz und Kompetenzen der Prüferdelegationen

Die zuständige Stelle entscheidet darüber, ob eine Prüferdelegation geschaffen wird (vgl. S. X). Ob diese jedoch zum Einsatz kommt und über welche Kompetenzen sie verfügt, wird vor der jeweiligen Prüfung im Einvernehmen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt (gem. §§ 39, 42)\*.

## Was hat sich verändert?

Der Prüfungsausschuss ist nicht mehr die alleinige Instanz, die Prüfungsleistungen abschließend bewertet. Er kann, wenn dies im Einvernehmen aller Mitglieder geschieht, Aufgaben auf die Prüfungsdelegation übertragen. Dabei gilt:

- ▶ Die Delegation kann gleichberechtigt zum Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen abnehmen und final bewerten.
- ▶ Wie der Prüfungsausschuss kann sie zu einzelnen, nicht-mündlichen Prüfungsleistungen, gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen oder "einvernehmlich" (bei nicht-flüchtigen Prüfungsleistungen<sup>1</sup>) zwei Mitglieder entsenden, die selbstständig und unabhängig die Prüfungsleistung abnehmen und bewerten (vgl. nächste Seite).
- ▶ Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

## Einschätzung:

Grundsätzlich gilt, dass der Prüfungsausschuss weiterhin die gesamte Abschlussprüfung selbst abnehmen kann, wenn er dies möchte. Er muss es sogar, wenn sich ein Ausschussmitglied gegen den Einsatz einer Prüferdelegation ausspricht. Denn die zuständige Stelle kann die Delegation nur im Einvernehmen mit allen Mitglieder einsetzen. Ein Mehrheitsentscheid des Gremiums reicht hier nicht aus.

Aus dem Gesetzestext geht auch hervor, dass die Delegation vor dem Beginn der Prüfung eingesetzt wird und, dass sie paritätisch zusammengesetzt sein muss. Letzteres legt die Vermutung nahe, dass es sich hier auch um einen (anderen) Prüfungsausschuss handeln kann, der hier die Rolle einer Prüferdelegation übernimmt.

## Handlungsempfehlungen:

Die Prüfungsausschüsse sollten sich den Einsatz von Delegationen gut überlegen. Zu viele Unsicherheiten sind derzeit noch damit verbunden. Beispielsweise die Frage, ob eine Delegation für die ganze Berufsperiode von fünf Jahren eingesetzt wird oder von Prüfung zu Prüfung agiert. Alternativ kann auf das Mittel der **gutachterlichen Stellungnahme Dritter** zurückgegriffen werden, bis die rechtlichen und praktischen Unsicherheiten mit den Delegationen geklärt sind.

<sup>1</sup> Dies sind Prüfungsleistungen, die unabhängig von Ort und Zeit nachvollziehbar und bewertbar sind. Z. B. Prüfstücke und schriftliche Aufgaben.

## Gutachterliche Stellungnahmen Dritter

(gem. § 39 Abs. 3 )

Seit 2005 haben Prüfungsausschüsse die Möglichkeit, gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, die dem Ausschuss ein Bewertungsvorschlag für einzelne, nicht mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen unterbreitet.

Grundsätzlich wollte der Gesetzgeber die Berufsschule stärker an der Leistungsermittlung des Prüflings beteiligen. *"So können Berufsschulleistungen in die Abschlussprüfungen einbezogen werden, wenn diese in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung erbracht werden, z.B. in Form einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung. Die gutachterliche Stellungnahme kann aber auch durch ausbildende Dritte in Betrieben durch die Begutachtung praktischer Prüfungsaufgaben erfolgen."*

(Quelle: Prüferporta)

\*  
Die relevanten §§ des BBiG werden ab S. 14f. dargestellt

Die Mitglieder der Prüferdelegation sind in Puncto Entschädigungs- und Freistellungsrechte den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gleichgestellt.

## Die zweiköpfige Variante

### Was hat sich verändert?

Zur Abnahme und Bewertung nicht-flüchtiger Prüfungsleistungen, können die Prüfungsausschuss- bzw. Prüferdelegationsmitglieder (im Einvernehmen) zwei aus ihren Gremien benennen, die diese Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig abnehmen und bewerten.

In der Regel erfolgt die Bewertung der beiden Prüfenden indem sie den Durchschnitt ihrer individuellen Bewertung bilden. Weichen sie jedoch um mehr als 10 Prozent voneinander ab, erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied (§ 42 Abs. 5\*).

### Einschätzung:

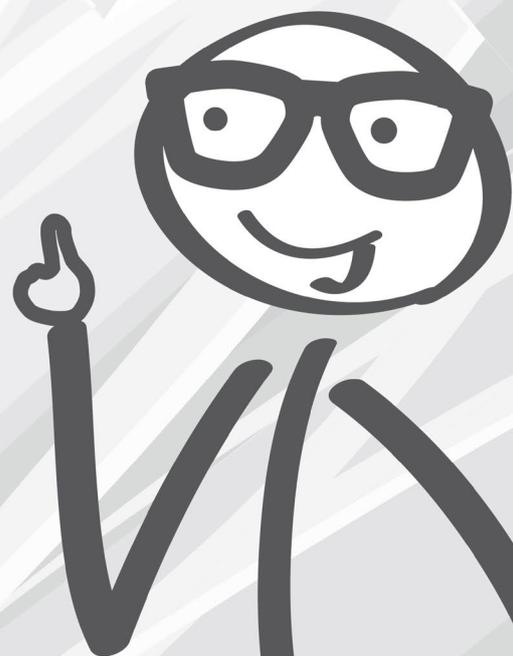
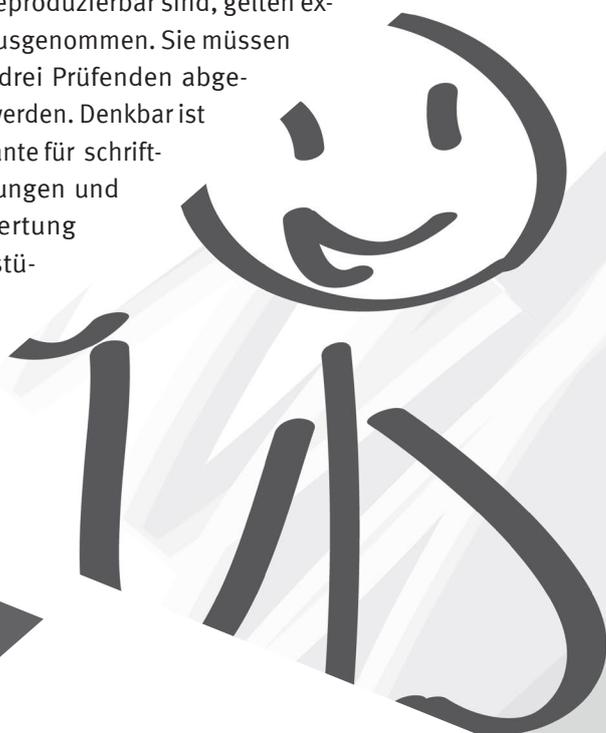
Diese Regelung ist sozusagen die Ausnahme von der Ausnahme und an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die zwingend einzuhalten sind:

- ▶ Die zweiköpfige Prüferdelegation wird alleine vom Ausschuss oder der Delegation im Einvernehmen mit allen Mitgliedern eingerichtet. D.h., jedes Mitglied hat auch hier ein Vetorecht.
- ▶ Bevor die zwei benannten Prüfenden loslegen können, ist vorher ein drittes Mitglied zu bestimmen, dass im Fall weit abweichender Bewertungen die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung herbeiführt. Dieses Mitglied entscheidet letztlich alleine über die Bewertung.
- ▶ Mündliche Prüfungsleistungen sowie praktische Prüfungsleistungen mit situativen Anteilen, die nicht reproduzierbar sind, gelten explizit als ausgenommen. Sie müssen stets von drei Prüfenden abgenommen werden. Denkbar ist diese Variante für schriftliche Prüfungen und die Bewertung von Prüfstücken.

- ▶ Es handelt sich hier um kein neues Prüfungsgremium, das von der zuständigen Stelle berufen werden müsste, sondern um eine Verfahrensvorschrift für bereits eingesetzte Prüfungsausschüsse bzw. Prüferdelegationen.

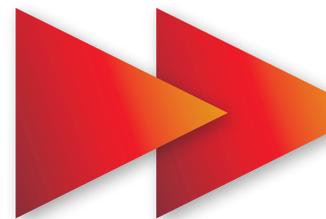
### Handlungsempfehlungen:

Auch hier sollten sich die Ausschüsse und Delegationen den Einsatz dieser Variante gut überlegen. Zu viele Unsicherheiten sind derzeit noch damit verbunden. Beispielsweise die Frage, auf welche Art und Weise eine rechtssichere Dokumentation erfolgen soll und welche Prüfungsformen final als "delegierbar" gelten. Es ist zu empfehlen, auf regionale Regelungen zu verzichten, bis der BIBB-Hauptausschuss eine entsprechende Empfehlung verabschiedet hat.



# INFORMATIONSCHEUTE

## Mehr Transparenz für die Gewerkschaften



In § 40 Abs. 5\* werden den Gewerkschaften endlich verbindliche Informationsrechte eingeräumt, um auch adäquat Prüfer\*innen benennen zu können.

### Was hat sich verändert?

Im Gesetz heißt es nun: „Die für die Berufung [...] Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden“.

### Einschätzung:

Die operative Ausgestaltung dieses Rechtes muss zwischen den Verantwortlichen in den Gewerkschaften, den Berufsbildungsausschüssen und natürlich den zuständigen Stellen (IHK / HwK) vereinbart werden.

### Handlungsempfehlungen:

Allen Beteiligten ist dabei das von der IG Metall und der IHK Rhein-Hessen in 2015 initiierte Pilotprojekt „Prüfer-Berufung-Online“ als Anregung und Beispiel guter Kooperation empfohlen [s. Folgeseite].

\*

Die relevanten §§ des BBiG werden ab S. 14f. dargestellt

Mehr Informationen zu dem Projekt findet man auch auf [www.wap.igmetall.de](http://www.wap.igmetall.de)  
Suche: „Pb0“



## Online-Benennungsverfahren für Prüfende bei den Kammern

Im Zuge der BBiG-Novellierung und der daraus hervorgehenden größeren Transparenz (§ 40 Abs. 5 BBiG) beim Benennungsverfahren rückt die Industrie- und Handelskammer Rhein-Hessen ins Rampenlicht: Sie hat schon 2015 mit einem Online-Benennungsverfahren Maßstäbe gesetzt.

Wir sprachen mit dem verantwortlichen IG Metall-Sekretär aus der Geschäftsstelle Darmstadt, Max Zeiher.

### Was ist umgesetzt worden?

In einem Pilotprojekt hat die Kammer Rhein-Hessen in Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, dem DGB Rheinhessen-Nahe und der IG Metall eine Software entwickelt, die das Benennungsverfahren für alle leichter macht.

### Wieso ist es leichter geworden?

Gewerkschaften und Berufsschulen erhalten einen zentralen Online-Zugang von der IHK. Über diesen können sie anhand einer aufbereiteten Übersicht zu den Prüfungsausschüssen und den dortigen freien Positionen, einfach ermitteln, wieviele und welche Prüfenden gesucht werden. Dies ist elementar für die gezielte Ansprache ehrenamtlicher Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben.

Im Anschluss an die Ansprache sind alle Benennungen, also die personellen Vorschläge der Gewerkschaften, transparent und nachvollziehbar im Online-Portal hinterlegt und die IHK kann die Eignung aller potenziellen Prüfenden feststellen und die Berufung, bei passender Eignung, final und rechtssicher vornehmen.

Im System selbst sind die Abläufe transparent gestaltet: Durch Aufklappen einzelner Berufe werden einzelne Ausschüsse angezeigt und damit die Größe, Zusammensetzung und Vollständigkeit des Ausschusses ersichtlich. Auch die stellvertretenden Mitglieder werden angezeigt.

Die von den Institutionen (Gewerkschaft/Berufsschule/IHK) vorgeschlagenen und berufenen Prüfer sind ersichtlich, wobei jede Institution nur die Prüfenden sieht, die von ihr auch vorgeschlagen wurden – Datenschutz ist also eingehalten.



Max Zeiher, IG Metall Darmstadt

Dem guten Beispiel aus Mainz sind inzwischen andere Industrie- und Handelskammern gefolgt. Unter anderem die Kammer in Darmstadt.

### Was ist für Dich nun anders also vorher?

Jetzt kann ich mit wenigen Mausklicks sehen, welche Prüfungsausschüsse besetzt sind und kann bei denen, wo die IG Metall in der Verantwortung steht, gezielt auf die Suche nach Nachfolgern gehen.

Damit kann ich das System kontrollieren und kann einhaken, wenn Arbeitnehmerplätze nach pflichtgemäßem Ermessen besetzt werden, obwohl ich Vorschläge unterbreitet habe.

### Ist das System kompliziert?

Nein, eigentlich simpel und selbsterklärend.

Leider funktionieren bei uns noch nicht alle Details. Ich freue mich aber schon darauf, dass ich bald mit wenigen Klicks eine aktuelle Liste aller Prüfenden in meiner Region, die von der IG Metall benannt wurde, ziehen kann.

Das macht die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen deutlich leichter und das aufwendige Pflegen von Excel-Listen entfällt ebenfalls.

**Es wäre wünschenswert, wenn sich möglichst schnell alle Industrie- und Handelskammern diesem einfachen, aber wirkungsvollen System annehmen könnten.**

# WÜRDIGUNG DES EHRENAMTS

## Bezahlte Freistellung und Mindestentschädigungshöhen

In § 40 Abs. 6\* wurde eine Mindestentschädigungshöhe definiert, und der ehrenamtliche Charakter der Prüfertätigkeit betont.

### Was hat sich verändert?

Mit Bezug auf § 16 des Justizentschädigungsgesetzes, liegt die aktuelle Mindestentschädigungshöhe bei 6 € je Stunde, solange keine Kompensation von „anderer Stelle“ erfolgt.

### Einschätzung:

Der Gesetzgeber hat diese Entschädigung explizit nicht als Alternative für die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer\*innen konzipiert, sondern gemäß der Gesetzeserläuterung für „Selbstständige, Prüfende ohne Erwerbstätigkeit oder wenn die Prüfertätigkeit in der Freizeit stattfindet.“

In § 40 Abs. 6a\* wird die bezahlte Freistellung final geregelt!

### Was hat sich verändert?

Im Gesetz ist klargestellt, dass Prüfende einen Freistellungsanspruch haben. Sie sind von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn es erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der Begriff „Entgeltfortzahlung“ findet sich im Gesetz nicht, ist aber die Konsequenz aus der Neuregelung!

### Einschätzung:

Arbeitsrechtlich ist der „Freistellungsanspruch“ darauf ausgerichtet, dass Prüfende\*r und Arbeitgeber einvernehmlich die Arbeitspflicht aufheben, wenn es erforderlich ist (vgl. § 40 Abs. 6a\*). Das stellt einen Erlassvertrag (gem. § 397 BGB) dar, der sich aber allein auf die Arbeitspflicht bezieht und den originären Vergütungsanspruch (aus § 611a Abs. 2 BGB) unberührt lässt. Auch die Zeit der Freistellung ist daher zu bezahlen.

Der Gesetzgeber setzt damit endlich ein klares Zeichen, dass Niemand in der Ausübung seines/ihrer Ehrenamtes behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden darf.

### Handlungsempfehlungen:

Die Betriebsräte können dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Freistellung auch nachkommt.

Wo der Arbeitgeber sich weigert, die Fortzahlung zu leisten, bleibt der Weg zum Arbeitsgericht.



\*  
Die relevanten §§  
des BBiG werden ab  
S. 14f. dargestellt

# ANTWORT-WAHL-AUFGABEN

## Neue Pflichten, wenig Rechte!

### Was hat sich verändert?

Gemäß § 42 (4)\* können von einem ordnungsgemäßen Aufgabenerstellungsausschuss "erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben [...] automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen."

### Einschätzung:

Der Prüfungsausschuss steht mit seiner Unterschrift für die Qualität seiner Prüfungsbewertung ein. Die "ungeprüfte und ungesehene" Übernahme von Antwort-Wahl-Aufgaben ist daher kritisch zu bewerten aber immerhin an zwei Voraussetzungen gebunden:

- ▶ Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium muss gemäß § 47 (2) Satz 2\* paritätisch zusammengesetzt sein. Damit bleibt die Beteiligung der Arbeitnehmerseite gewahrt.
- ▶ Die zweite Voraussetzung besagt, dass die Aufgabenersteller/-innen vorab die Antwortmöglichkeiten festgelegt haben müssen.

Betrachtet man den §42 (4)\* in Bezug auf Rechte und Pflichten, kann man ihn wie folgt auslegen:

- ▶ Gemäß des ersten Satzes, können diese Aufgaben automatisiert ausgewertet werden - müssen aber nicht. D.h., auch externe Dienstleister könnten die Aufgaben händisch auswerten. Dies lässt der zuständigen Stelle einen gewissen Handlungsspielraum, der vermutlich in der entsprechenden Prüfungsordnung genauer bestimmt werden muss.
- ▶ Für den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsdelegation ist es eindeutig formuliert: Die Ergebnisse sind zu übernehmen.

### Handlungsempfehlungen:

Wir empfehlen den Berufsbildungsausschüssen sich das geplante Vorgehen ihrer zuständigen Stelle aufzeigen zu lassen und die Auswertungspraxis externer Dienstleister äußerst kritisch zu prüfen. Wir verweisen dabei noch einmal darauf, die Prüfungsordnung erst anzupassen, wenn der BIBB-Hauptausschuss eine entsprechende Empfehlung verabschiedet hat.

## Prüferberaterkreis der IG Metall

Der Prüferberaterkreis trifft sich in der Regel dreimal im Jahr für zwei Tage. Das letzte Treffen fand in Obertshausen bei der Karl Mayer Textilfabrik statt. Wir haben uns dort die Wirkungsstätte eines unserer Mitglieder näher angeschaut und auch die modernisierte Ausbildungswerkstatt angesehen.

Im Moment beschäftigt sich der Arbeitskreis intensiv mit der dualen Kompetenzprüfung – das IG Metall Diskussionspapier ist im Kreis entstanden.

Aber auch die Auswirkungen der BBiG-Novellierung auf das Prüfungswesen und andere Aspekte des Prüfungswesens sind unser Anliegen. Wir suchen interessierte Kolleginnen und Kollegen die bei unserem Arbeitskreis mitmachen wollen. Voraussetzung: aktiv im Prüfungswesen, ob als Prüfende oder Ausbilder/-in und Mitglied in der IG Metall. Die Branche und der Beruf spielen keine Rolle.

Wir bezahlen Reisekosten und Verpflegung – Dienstausfall kann leider nicht übernommen werden.

Wir freuen uns auf Dich!

Bei Interesse bitte bei [Diana.Kiesecker@igmetall.de](mailto:Diana.Kiesecker@igmetall.de) melden.



# PRÜFUNGEN SIND ABGESAGT!

## Prüfungswesen im Krisenmodus

**Die zuständigen Stellen (IHK/HWK) haben sämtliche Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) verschoben.**

In Anbetracht der Ausnahmesituation war dieses Vorgehen unvermeidlich, um den nationalen Notfallplan von Bund und Ländern nachzukommen und damit die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen.

- ▶ Die Termine für die **schriftlichen Abschlussprüfungen Teil 2** stehen vorerst noch und wurden fünf Wochen nach hinten in den Juni gelegt.
- ▶ Die Zeiträume der **praktischen Abschlussprüfungen Teil 2** wurden beibehalten.
- ▶ Die **Teil 1 Abschlussprüfungen** werden im Herbst nachgeholt.
- ▶ Bei den **Zwischenprüfungen (ZP)** gehen Handwerk und Industrie teilweise unterschiedliche Wege.
  - ▶ Während die IHKen die ZP erlassen und sogenannte Ersatzteilnahmebescheinigung ausstellen,
  - ▶ planen einige HWKen die ZP nachzuholen.
- ▶ Die bisher verschobenen **Fortbildungsprüfungen**, werden aktuell von den Prüfungsausschüssen, in den Monaten Juni bis August geplant.

Die zuständigen Stellen stehen weiter mit den Behörden im ständigen Austausch. Sie werden ggf. weitere Verschiebungen bekannt geben, wenn sich die Risikoeinschätzungen rund um das Coronavirus verschärfen sollten.

### **Einschätzung:**

Bis Ende April waren vorrangig die **Zwischen- und Teil 1 Prüfungen** betroffen. Alle IHKen und einige HWKen haben bereits großzügig die Zwischenprüfungen "erlassen" und als absolviert verbucht. Auf das individuelle Prüfungsergebnis hat dies ohnehin keinen Einfluss. Sie gelten jedoch als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung, die damit erfüllt ist.

Alle **schriftlichen Teil 1 Abschlussprüfungen** wurden in den Herbst vom 21. bis 25. September verschoben. Auch dies ist für die Auszubildenden unkritisch, da es keine Auswirkungen auf ihr Vertragsverhältnis oder ihr Einkommen hat.

Die schriftlichen Teil 2 Abschlussprüfungen sind jetzt alle zwischen den 15.-19. Juni terminiert.

Für die Auszubildenden laufen die Ausbildungsverträge in der Regel bis 31. August oder 31. Juli. Es ist aktuell das Ziel aller Beteiligten, unter strenger Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben, die **praktischen Prüfungen** bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.

### **Handlungsempfehlung:**

Bei den **Zwischenprüfungen** muss aktuell nicht gehandelt werden! Zwar ist die Zwischenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung, jeder bekommt aber von seiner IHK dafür bald eine Ersatzteilnahmebescheinigung zugesendet. Diese muss bis zur Abschlussprüfung gut aufgehoben werden! Wer bei der HWK seine Prüfung macht, bekommt noch Bescheid. Einigen Handwerkskammern prüfen noch, ob die Zwischenprüfungen verschoben werden.

Bei den Ausbildungsverträgen ändert sich im Bezug zur Abschlussprüfung vorerst auch nichts, die Zeiträume der praktischen Prüfung wurden hier nämlich nicht verschoben, nur die der schriftlichen Prüfungen. Damit sollten alle rechtzeitig vor Ausbildungsende ihre Prüfungsergebnisse erhalten.

Falls die Prüfungen aufgrund einer sich verschärfenden Corona-Krise doch noch weiter verschoben werden, musst du allerdings sofort einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit stellen.

**Mehr Infos auf**  
[wap.igmetall.de/  
corona-2020.htm](http://wap.igmetall.de/corona-2020.htm)

## Frage Prüfungsausschussvorsitzender:

Unser Gremium würde gerne einzelne Aufgaben an die Prüferdelegation abgeben. Muss das dokumentiert werden?

### Antwort:

Ja, doch dafür gibt es noch keine Blaupause. Klar ist, dies ist Aufgabe der zuständigen Stelle (IHK/HwK). Sollte das nicht plausibel nachvollziehbar sein, wird jede Prüfung anfechtbar.

## Frage Prüferin:

Mir widerstrebt es Aufgaben an eine Prüferdelegation abzugeben. Kann ich das als einzelne Prüferin verhindern?

### Antwort:

Ja. Die zuständige Stelle (IHK/HwK) hat zwar die Kompetenz eine Delegation einzurichten. Ob sie jedoch zum Einsatz kommt und welche Aufgaben sie bekommt entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen. Wichtig ist, es geht um das Einvernehmen der Mitglieder, nicht des Ausschusses. Damit würde das Veto einer Prüferin ausreichen.

## Frage Mitglied des

### Berufsbildungsausschusses:

Wir haben in unserem Gremium diskutiert, ob auch die Prüferdelegation Stellvertreter braucht, so wie der Prüfungsausschuss?

### Antwort:

Ja. Zusammensetzung und Benennungs-/Berufungslogik ist für beide Gruppen gleich!

## Frage Ausbilderin:

Ich bin von einem Kammervorteiler angesprochen worden, ob ich bei schriftlichen Prüfungen Aufsicht machen kann. Fällt dies ebenfalls unter Ehrenamtsregelung?

### Antwort:

Nein, da es sich bei der Aufsicht nicht um eine Prüfertätigkeit handelt. Das heißt, es ist kein Ehrenamt und es gibt keinen Freistellungsanspruch. Dafür gelten für Aufsichtspersonen die Mindestlohnregelungen.

## Frage Gewerkschaftssekretär:

Ich bin für die Benennung unserer Prüfer\*innen verantwortlich und froh, dass wir endlich adäquate Informationen erhalten sollen. In welchem Turnus muss uns die zuständige Stelle denn informieren?

### Antwort:

In unserem Verständnis des Gesetzes muss die zuständige Stelle den DGB vor jeder Neuberufungsperiode informieren, wie viele Prüfungsausschüsse sie einzurichten denkt und wie viele Prüfende sie benötigt. Weiterhin muss sie Euch auf dem Laufenden halten, welche Eurer Benennungen auch final berufen wurden. Es ist davon auszugehen, dass es eine Vereinbarung zwischen den Dachorganisationen der Kammern und des DGBs dazu geben wird. Sobald dies vorliegt werden alle Betroffene informiert werden.

## Frage Mitglied des Berufsbildungsausschusses:

Unsere Kammer hat angekündigt, dass sie die Prüfung einiger Ausbildungsberufe an eine andere Kammer abgibt. Werden unsere ehrenamtlichen Prüfer\*innen von der anderen Kammer weiterbetreut?

### Antwort:

Das ist eine Frage des guten Umgangs mit den ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es hierzu aber nicht. Die alleinige Berufungskompetenz liegt bei der zukünftig zuständigen Stelle. Das ergibt sich aus § 39 Abs. 1 BBiG: „Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.“ In Verbindung mit § 40 Abs. 2 BBiG: „Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen“.

## Frage Prüferin:

Ich bin hauptberufliche Ausbilderin und seit Jahren ehrenamtliche Prüferin. Mein Betrieb hat mir bereits deutlich gemacht, dass er mich zwar weiter für die Prüfung freistellt, aber ohne Lohnfortzahlung. Was kann ich tun?

### Antwort:

Weigert sich der Arbeitgeber weiterhin, bietet sich eine individuelle Rechtsberatung der IG Metall an. Hier können wir im Detail Deinen Arbeitsvertrag, die betrieblichen Vereinbarungen und den geltenden Tarifvertrag prüfen.

## Frage Betriebsrat:

Der Arbeitgeber hat bereits angekündigt, keine Kolleginnen und Kollegen mehr als Prüfer freizustellen. Kann er das tatsächlich durchsetzen?

### Antwort:

Eine „Nichtfreistellung“ bedarf einer Begründung durch den Arbeitgeber. Nach § 40 Abs. 6a BBiG müssten der Freistellung „wichtige betriebliche Gründe“ entgegenstehen. Was ist unter „wichtigen betrieblichen Gründen“ zu verstehen? Hier, lohnt sich ein Blick in die Rechtsprechung zum § 37 Abs. 6 BetrVG, welcher den Schulungsanspruch von Betriebsräten normiert. Auch hier dürfen keine „betrieblichen Notwendigkeiten“ entgegenstehen. Diese wären z. B. gegeben, wenn die Teilnahme den Betriebsablauf beeinträchtigen würde und dem Arbeitgeber draus ein finanzieller Schaden entsteht. Die Maßstäbe die dazu angelegt werden, sind jedoch sehr streng. Eine Nichtfreistellung aus wichtigen betrieblichen Gründen ist somit schwer durchsetzbar, zumal die Termine im Rahmen eines längeren zeitlichen Horizontes bekannt gegeben werden und der Arbeitgeber dementsprechend auf die geplante Abwesenheit reagieren könnte.



»  
EIN ARTIKEL VON  
**FABIAN SCHAPER**  
(IGM OSNABRÜCK)

# GEMEINSAM MIT NEUEN IDEEN

## Die Prüferseminare in Osnabrück

Die Arbeit als Prüfer ist anspruchsvoll und oft fehlt es an zentralen Qualifizierungen für die Ehrenamtlichen. Daher bietet die IG Metall Osnabrück jedes Jahr zwei Seminare für Prüferinnen und Prüfer des IHK-Bezirks "Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim" an. Eine Veranstaltung im Zeitraum von März bis April und eine zwischen Oktober und November. Doch mit der Zeit brauchte es frischen Wind.

Lange wurden die Seminare von Freitag auf Samstag angeboten und man setzte oft auf die gleichen Themen wie z. B. "Das Fachgespräch beim betrieblichen Auftrag" oder "Kommunikation im Prüfungswesen". Nach und nach lies jedoch die Beteiligung nach und die Seminare mussten am Ende sogar abgesagt werden.

2018 war es an der Zeit, diejenigen in den Fokus zu rücken, um die es eigentlich geht. So wurden alle Prüfer\*innen der IG Metall angeschrieben und befragt, wie sich die Attraktivität der Seminare steigern ließe.

Die ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen machten Verbesserungsvorschläge zu Seminarinhalten, Veranstaltungsterminen und -orten. Es wurde deutlich, dass die traditionellen Wochenendtermine insbesondere von den Prüfer\*innen mit familiären Verpflichtungen nicht angenommen wurden. Und auch die Themenauswahl wurde kritisch reflektiert. Der Wunsch bestand darin sich auch mit aktuellen politischen Themen auseinanderzusetzen.

### **Das Seminarangebot wurde daraufhin angepasst!**

Neuerdings findet die Schulung im Frühjahr nicht an einem Wochentag statt. Trotz fehlendem Freistellungsanspruch wurden diese Schulungen bisher sehr gut besucht. Auf

ausdrücklichen Wunsch der Prüfer\*innen wurde der Wochenendtermin im Herbst beibehalten. Auf diese Weise konnte der Austausch unter den Teilnehmenden gestärkt werden. Ein eintägiges Format hätte dies nicht erlaubt.

Allein durch die terminlichen Veränderungen konnte ein neuer Kreis von Teilnehmenden erschlossen, die vorher noch auf keiner Schulung der IG Metall waren.

Inhaltlich hat sich auch einiges geändert. Die Formate wurden offener ausgerichtet und bieten den Teilnehmer\*innen nun mehr Möglichkeiten mitzugestalten. Jedes Seminar hat zwar ein orientierendes Thema, allerdings werden zu Beginn des Seminars die Interessen der Teilnehmenden abgefragt und in den Ablauf integriert. So wird das konkrete Seminarprogramm jeweils mit den Teilnehmenden gemeinsam weiterentwickelt. Zudem werden am Ende einer jeden Schulung weitere Themen für die kommenden Veranstaltungen gesammelt. Aktuelle politische Entwicklungen, wie z.B. die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wurden ebenfalls von den Referent\*innen aufgenommen.

Seit der Neubenennung der Prüferinnen und Prüfer im Sommer 2019 ist es gelungen den Kreis der Teilnehmenden deutlich zu verjüngen, was ebenfalls wieder Einfluss auf die Themen hatte. Die Vermittlung von Grundlagenwissen wurde wichtiger. In diesem Zusammenhang war es bemerkenswert, wie sich unsere erfahrenen Teilnehmer\*innen eingebracht haben. Methodisch rückten damit kollegiale Austauschformate in den Fokus.

Schlussendlich lässt sich feststellen, dass die Befragung 2018 nicht nur neuen Schwung brachte, sondern die Interessen der Teilnehmenden in den Mittelpunkt rückten. **Mit Erfolg!**

# PRÜFERSCHULUNGEN

## vorerst ausgesetzt!

Derzeit wird mit dem Ministerium (BMBF) geklärt, ob Prüferschulungen auch online stattfinden können. Kurzfristig sollen zwei Seminarschwerpunkte umgesetzt werden: "Praxis- und Austausch" und "Prüfende in Aufgabenerstellungsausschüssen". Wir halten Euch diesbezüglich im Wap-Portal auf dem Laufenden.

Unten findet Ihr die geplanten Termine für die zweite Jahreshälfte und die potenziellen Online-Schulungen.

### Berater/innen-Treffen

- ▶ 26. - 27.10 Kassel

» Kontakt: [Diana.Kiesecker@igmetall.de](mailto:Diana.Kiesecker@igmetall.de)

### Praxis & Austausch

- ▶ August München
- ▶ September Stuttgart
- ▶ 25. - 26.09 Cham
- ▶ 3. Quartal Frankfurt

### Der betriebliche Auftrag

- ▶ August Darmstadt

### Prüf mit:

**Prüfer werden - Prüfer sein!\***

- ▶ 24. - 28.08 IGM BZ Sprockhövel
- ▶ 26. - 30.10 IGM BZ Lohr

### Kompetenzorientiert Prüfen

- ▶ August Darmstadt
- ▶ Oktober Beverungen
- ▶ Oktober Villingen-Schwenningen
- ▶ 4. Quartal Hannover

### Prüfende in Aufgabenerstellungsausschüssen

- ▶ 13. - 14.11 Bad Münde  
gemeinsam mit IG BCE und ver.di

### Aktiver Berufsbildungsausschuss

- Orte stehen, Termine noch nicht
- ▶ Oktober Darmstadt

### Alle Termine auf

» [www.pruefmit.de](http://www.pruefmit.de)

Anerkannt gemäß der  
Bildungsfreistellungsgesetze  
der Länder (Bremen, HH, NDS,  
NRW, RLP, SL, SH, TH)  
Anmeldung über die  
örtliche IG Metall

Die Berufsperiode bei der PAL läuft zum Ende diesen Jahres aus. Viele Kolleginnen und Kollegen die ausscheiden haben erfolgreich Nachfolger/-innen gefunden - dafür vielen Dank! **Allen Kolleginnen und Kollegen, die nun ausscheiden möchten wir an dieser Stelle unsere Anerkennung und Dank aussprechen. Ihr habt tolle Arbeit geleistet und viel Zeit investiert!**

**Nun sind in einigen Fachausschüssen noch Plätze unbesetzt, die wir dringend (bis 04.05.2020) besetzen müssen. Aufgabenersteller\*innen werden dringend gesucht für den Fachausschuss ...**

- ▶ Fachpraktiker\*in für Zerspanungsmechanik: Drehen und Fräsen
- ▶ Fertigungsmechaniker\*in für Teil 1 und Teil 2 der AP
- ▶ Holzbearbeitungsmechaniker\*in
- ▶ Holzmechaniker\*in
- ▶ Industriemechaniker\*in: Feingerätebau; Produktionstechnik
- ▶ Technischer Modellbauer\*in
- ▶ Technische\*r Produktdesigner\*in: CAD und Projektentwicklung
- ▶ Technischer Systemplaner\*in: Stahlbau; Metallbau

**Voraussetzung für die Mitarbeit ist:** (1) Aktiv im Arbeitsleben, (2) Mitglied eines Prüfungsausschusses und (3) Möglichkeit zur Freistellung.

» Interessenten melden sich über  
[pruefen@igmetall.de](mailto:pruefen@igmetall.de)  
» mehr Infos auf  
[www.pruefmit.de](http://www.pruefmit.de)

### Prüfer-Team der IGM

**Diana Kiesecker**  
Telefon 069/66 93-28 34  
[Diana.Kiesecker@igmetall.de](mailto:Diana.Kiesecker@igmetall.de)

### Vera Spoglia

Telefon 069 66 93-25 28  
[Vera.Spoglia@igmetall.de](mailto:Vera.Spoglia@igmetall.de)

# Rechtsgrundlage | BBiG Abschnitt 5

## § 37 Abschlussprüfung

1. In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.
2. Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.
3. Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.
4. Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

## § 38 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

## § 39 Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen

1. Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
2. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 nehmen die Prüfungsleistungen ab.
3. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

## § 40 Zusammensetzung, Berufung

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
2. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
3. Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
4. Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
5. Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

6. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
  - 6a. Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn
    1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
    2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
  7. Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 berufen worden sind.
3. Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
  4. Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
  5. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

#### **§ 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

1. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

#### **§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung**

1. Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
2. Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation sind § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 41 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen
6. Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

### **§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung**

1. Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
2. Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **§ 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen**

1. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
2. Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
3. Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
  1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
  2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
  3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

### **§ 45 Zulassung in besonderen Fällen**

1. Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
2. Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
3. Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 46 Entscheidung über die Zulassung**

1. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

### **§ 47 Prüfungsordnung**

1. Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.
2. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem

Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

3. Im Fall des § 73 Absatz 1 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen.
4. Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.
5. Wird im Fall des § 71 Absatz 8 die zuständige Stelle durch das Land bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.
6. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

### **§ 48 Zwischenprüfungen**

1. Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.
2. Die Zwischenprüfung entfällt, sofern
  1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, oder
  2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.
3. Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

### **§ 49 Zusatzqualifikationen**

1. Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.
2. § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

### **§ 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

### **§ 50a Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen**

Ausländische Berufsqualifikationen stehen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach diesem Gesetz gleich, wenn die Gleichwertigkeit der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt wurde.

# Bildung in der Krise

Mehr erfahren auf [wap.igmetall.de/corona-2020.htm](http://wap.igmetall.de/corona-2020.htm)

- ▶ **Abgesagt!** Leider müssen wir die 15. Fachtagung für Aktive in der beruflichen Bildung am 23. und 24. Juni 2020 absagen. Die gesundheitliche Gefahrenlage aufgrund des Corona-Virus lässt aktuell die Durchführung einer so großen Fachtagung nicht zu.

Wir prüfen zur Zeit, ob wir Euch zu Themen der Berufsausbildung ein digitales Format anbieten können. Dazu informieren wir rechtzeitig per E-Mail und auf unserem Berufsbildungsportal WAP.

- ▶ **Bereits heute vormerken:**  
Die nächste Fachtagung findet voraussichtlich am 1. und 2. Juni 2021 in Berlin statt.

- ▶ **5-Punkte-Plan der IG Metall** zur "Absicherung Auszubildender und (dual) Studierender in der Corona-Krise" auf [wap.igmetall.de/19875.htm](http://wap.igmetall.de/19875.htm)

- ▶ **Reform des Berufsbildungsgesetzes**  
» Handlungshilfe für Bildungsaktive in den Betrieben  
» [wap.igmetall.de/handlungshilfe-19843.htm](http://wap.igmetall.de/handlungshilfe-19843.htm)



## Redaktion

Martin Bauer, Timo Gayer (Leitung),  
Frank Gerdes, Diana Kiesecker

**Gestaltung:** Timo Gayer

**Fotos:** iStock: SolStock; fotolia: trueffelpix, vege;  
Panthermedia: boarding1now, Farzin Salimi;

## Kontakt:

[berufsbildung@igmetall.de](mailto:berufsbildung@igmetall.de)

## Herausgeber:

Dr. Hans-Jürgen Urban  
IG Metall Vorstand  
Bildungs- & Qualifizierungspolitik

